



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az: 2 B 13/99 HAL  
St.

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **H** **K**
2. des Herrn **G** **K**

Antragsteller,

Proz.-Bev.: zu 1-2: des Rechtsanwalt Claus Egger,

Clara-Zetkin-Straße 73, 06295 Lutherstadt Eisleben

g e g e n

das **Katasteramt Hettstedt**, Freimarkt 9 -15, 06333 Hettstedt, - Z.01-05122/2-9863 -

Antragsgegner,

w e g e n

Vermessungsgebühren

- Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage -

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 26. April 1999 b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird abgelehnt.

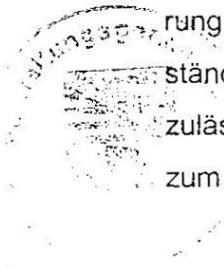
Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 567,00 DM festgesetzt.

### Gründe:

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage vom 22. Februar 1999 gegen den Kostenbescheid des Antragsgegners vom 21. Oktober 1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 1999 hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 6 VwGO unzulässig. Nach dieser Vorschrift ist bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) - wie hier den streitgegenständlichen Vermessungskosten - der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur zulässig, wenn die Behörde (zuvor) einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.



Die Antragsteller stellten vor Anrufung des Gerichts keinen derartigen (behördlichen) Aussetzungsantrag bei dem Antragsgegner.

Der behördliche Aussetzungsantrag war auch nicht gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO entbehrlich. Nach dieser Vorschrift ist die (behördliche) Ablehnung eines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung nur dann entbehrlich, wenn die Behörde über einen derartigen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat (§ 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VwGO) oder eine Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO). Beides ist nicht der Fall.

Die Ausnahmeregelung des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VwGO kommt nicht in Betracht, da die Antragsteller bei dem Antragsgegner gar keinen Aussetzungsantrag stellten.

Auch droht keine Vollstreckung im Sinne des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO. Eine Vollstreckung droht nur, wenn die Behörde den Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen für einen unmittelbar bevorstehenden Termin angekündigt hat oder konkrete Vorbereitungen für eine baldige Vollstreckung vorliegen (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 22. Juni 1992 - 1 W 29/92 - NVwZ 1993, 490). Dies ist nicht der Fall. Der Antragsgegner hat die Antragsteller vor deren Antragstellung weder gemahnt noch sonstige Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG. Der Streitwert im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beträgt danach  $\frac{1}{4}$  (gerundet) des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes in Höhe von 2.270,10 DM (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, I Nr. 7 DVBl. 1996, S. 605).

**KOPIE**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb

eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

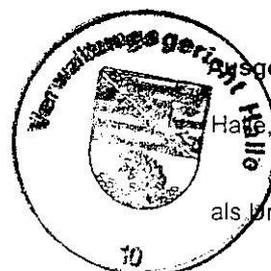
Im übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich zu stellen. Der Zulassungsantrag muss den angegriffenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsoffer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Geiger

Dr. Seiler



Halle, den 27. April 1999

Stache, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle